



COM(2020) 67 final

Gestaltung der digitalen Zukunft Europas

Zusammenfassung

Die AK begrüßt die Kommissionsmitteilung zur Gestaltung der digitalen Zukunft Europas. Folgende Forderungen stellt die AK zu den geplanten Arbeiten zur digitalen EU-Strategie:

- Die Sozialpartner sollen bei allen Vorhaben im Rahmen der digitalen Zukunft Europas in vollem Umfang miteinbezogen werden.
- Die Initiative zu den Arbeitsbedingungen der Plattformbeschäftigten ist zu begrüßen. Es sind verpflichtende Regeln notwendig, um prekäre Beschäftigungsverhältnisse bei Online-Plattformen zu verhindern.
- Beim Weißbuch zur künstlichen Intelligenz (KI) ist die weite Fassung des Begriffs „kritische Systeme“ zu begrüßen, weil er damit alle Lebensbereiche umfasst. Auch die Möglichkeit für KonsumentInnen, bei automatisierten Entscheidungsprozessen Korrekturen bzw. Überprüfungen verlangen zu können und das Prinzip „Security and Safety by default“ sind positiv zu bewerten. Regelungen zu Datenschutzfragen im Zusammenhang mit KI bzw. Algorithmen fehlen jedoch und müssen eingearbeitet werden.
- Auch bei der Europäischen Datenstrategie sind Normen nötig, die die Rechte der Beschäftigten schützen und Diskriminierungen in der Arbeitswelt verhindern.
- Außerdem bedarf es verpflichtender Regeln zur Weiterbildung vor dem Hintergrund des digitalen Wandels.
- Für die digitale Industrie müssen die gleichen Wettbewerbsbedingungen gelten wie für die traditionelle Wirtschaft. Sektorspezifische ex-ante Regelungen sind für Internet-Plattformen ergänzend zum bestehenden Wettbewerbsrecht dringend erforderlich.
- Die Einführung der Gemeinsamen Konsolidierten Körperschaftsteuer-bemessungsgrundlage (GKKB), verknüpft mit einem Mindeststeuersatz, muss zentraler Bestandteil eines funktionierenden Binnenmarktes sein. Dabei sind die Maßnahmen der OECD zu berücksichtigen.
- Hinsichtlich der Pläne zur elektronischen Identität (eID) ist die Einbindung der ArbeitnehmerInnenvertretungen unbedingt erforderlich. Die Marktmacht der großen Internet-Unternehmen muss durch entsprechende Instrumente reguliert werden.
- Bei der Vertiefung des Binnenmarktes bedarf es neuer Normen für digitale Dienste. Klare Regeln hinsichtlich der Pflichten von Online-Plattformen gegenüber den Beschäftigten sind notwendig. Gleiche Wettbewerbsbedingungen gegenüber Unternehmen der traditionellen Industrie und ein hohes VerbraucherInnenschutzniveau müssen gewährleistet sein.

Die Position der AK

Die Mitteilung der Kommission bietet einen Überblick über die verschiedenen Strategien und Ansätze, welche die Europäische Kommission im Hinblick auf den digitalen Wandel in Wirtschaft und Gesellschaft in den kommenden Jahren verfolgen möchte. Viele der skizzierten Vorschläge sind grundsätzlich positiv zu werten. So zum Beispiel das Bekenntnis zu einem digitalen Wandel, der im Einklang mit dem europäischen Sozialmodell steht und dass die Gesellschaft von der digitalen Dividende profitieren soll.

Gleichzeitig verharrt die Mitteilung aber durchwegs auf einer sehr generellen, wenig detailreichen Ebene. Viele der Zielkonflikte, die den Themen der Digitalisierung inhärent sind, bleiben somit unerwähnt und können nicht bearbeitet werden. Zwar ist eine Mitteilung der Kommission nicht der Ort für Detailanalysen, aber bestehende Zielkonflikte hätten problemlos klarer adressiert werden können.

Aus AK Sicht zeigt sich im Rahmen des digitalen Wandels jedoch eines deutlich: Eine Absicherung und Verstärkung arbeitsrechtlicher und sozialstaatlicher Rechte unter maßgeblicher Beteiligung der Sozialpartner ist dringend erforderlich.

Zu Punkt A: Technologie im Dienste der Menschen

Die Mitteilung weist richtigerweise darauf hin, dass dem Arbeitsmarkt mit hoher Wahrscheinlichkeit größere, technologisch initiierte Umwälzungen bevorstehen. Die Betonung von digitalen Kompetenzen für das Arbeits- und Privatleben ist richtig, in vielen Fällen wird die Verantwortung für die Erlangung dieser Fertigkeiten aber an den Einzelnen ausgelagert.

Leider war die sozioökonomische Entwicklung in den letzten Jahrzehnten durch gestiegene soziale Ungleichheit geprägt, was unter anderem auch die OECD 2015 festgestellt hat.¹ Die AK fordert daher von der Kommission zu untersuchen, ob die Entwicklung, Verbreitung und Nutzung neuer digitaler Technologien, von deren ökonomischen Gewinnen die verschiedenen sozialen Gruppen in sehr ungleicher Weise profitieren,

diese Entwicklung möglicherweise noch verschärft. Im Mittelpunkt der EU-Digitalstrategie müssen aus Sicht der AK Maßnahmen stehen, die einen fair verteilten gesellschaftlichen Wohlstand und Wohlergehen in den Mittelpunkt stellen. Ein entsprechendes sozial-ökologisches Transformationskonzept ist im Umgang mit der digitalen Technologie daher notwendig.

Einbindung der Sozialpartner

Kollektive Lösungsansätze sind nötig und die AK ist erfreut, dass die Kommission die entscheidende Rolle der Sozialpartner hervorhebt. Nähere Details zur Einbindung der Sozialpartner fehlen in der Mitteilung jedoch. Die Vorteile, die sich Unternehmen von den nächsten Digitalisierungsschritten erwarten dürfen, sind hingegen gut umschrieben. Die AK fordert daher rasche Konkretisierungen wie die Einbindung der Sozialpartner aussehen wird. Die Rolle der Sozialpartner darf sich jedenfalls nicht darauf beschränken, einseitig Anpassungserfordernisse an die abhängig Beschäftigten weiterzugeben, ohne darzustellen, welche Vorteile und welchen Nutzen sie sich aus der fortschreitenden Digitalisierung erwarten können.

Es gibt bei den Vorhaben zur weiteren Digitalisierung der Europäischen Union wie dem Ausbau von 5G- bzw später 6G-Netzen, der Weiterentwicklung der Künstlichen Intelligenz und den digitalen Plänen rund um den Green Deal viele Themen, bei denen die starke Stimme der Sozialpartner notwendig ist.

Die AK fordert daher, dass Betriebsräte und andere Organe sowie Institutionen der ArbeitnehmerInnenvertretungen bei der Technologiegestaltung und –verwendung gestärkt bzw aktiv eingebunden werden müssen. Die Kommission soll dazu Vorgaben und Empfehlungen erarbeiten, wie solche Prozesse am besten gestaltet werden können.

Arbeitsbedingungen von MitarbeiterInnen von Online-Plattformen

Die AK begrüßt die Pläne der Kommission, 2021 eine Initiative zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in Online-Plattformen zu veröffentlichen.

Aus Sicht der AK wäre es jedoch wünschenswert, dass die Initiative zu den prekären Plattformbeschäftigten ins Jahr 2020 vorgezogen wird. Insbesondere in Zeiten der Corona-Epidemie zeigt sich, dass etliche Onlineplattformen von einem Shutdown wirtschaftlich profitieren und zur selben Zeit die Plattformbeschäftigten – wie etwa ZustellerInnen von Lebensmitteln oder Paketen – insbesondere in der Zeit während der Quarantäne als systemrelevant betrachtet werden können. Während sich die Aktienkurse von vielen dominierenden digitalen Plattformunternehmen wie Amazon, Delivero Hero oder Just Eat Takeaway in einem Allzeithoch befinden, sind die PlattformarbeiterInnen nach wie vor prekär beschäftigt.

Bezugnehmend auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Plattformbeschäftigten verweisen wir auf die Entschließung des Europäischen Parlaments zur Europäischen Agenda für die kollaborative Wirtschaft (2018 C 331/18)², in der das Europäische Parlament auf die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und auf die ArbeitnehmerInnenrechte eingeht. Das Europäische Parlament fordert die Kommission dazu auf, in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen für gerechte Arbeitsbedingungen und eine angemessene rechtliche und soziale Absicherung für alle in der kollaborativen Wirtschaft Tätigen unabhängig von deren Status zu sorgen. Außerdem wurde auch die Problematik der Übertragbarkeit von Ratings und Bewertungen zur Kontrolle von Plattformbeschäftigten und die hohe Bedeutung des Koalitionsrechtes erwähnt, welche die AK an dieser Stelle ebenso hervorheben möchten.

Zudem verweist die AK auf eine Studie des Arbeitsrechtswissenschafters Martin Risak, der aus seiner Arbeit mehrere Forderungspunkte ableitet. Demnach ist eine rechtliche Vermutungsregel notwendig, die feststellt, dass die vertragliche Beziehung zwischen Plattform und ArbeitnehmerIn einen Arbeitsvertrag darstellt. Plattformen sollen zudem dazu verpflichtet werden, dem Beschäftigten schriftliche Informationen über das Arbeitsverhältnis zu übermitteln. Es soll zudem das Arbeitsrecht jenes Ortes gelten, an dem die Arbeit physisch stattfindet. Wenn Unternehmen KundInnen auf Online-Plattformen sind, muss sichergestellt werden, dass die PlattformarbeiterInnen gleich behandelt

werden wie Beschäftigte des Unternehmens (analog zur Leiharbeitsrichtlinie). Die Zeit, in der ArbeitnehmerInnen nach Arbeitsaufgaben im Rahmen der Plattform suchen oder für diese auf Abruf stehen, soll als Arbeitszeit bewertet werden, wenn eine App ein sofortiges Annehmen verlangt. Unfaire Vertragsklauseln sollen verboten werden.

Aus Sicht der AK müssen bezüglich der PlattformarbeiterInnen jedenfalls folgende Überlegungen berücksichtigt werden:

- Die Rechte von über Plattformen arbeitenden Menschen müssen geschützt werden, um zu verhindern, dass nationale oder kollektivvertragliche Standards unterschritten werden.
- Während Plattformbeschäftigte in einem Land als unselbstständige ArbeitnehmerInnen angestellt werden, kann es vorkommen, dass sie in einem anderen Land als Selbstständige tätig sind. Plattformbetreiber, die als ArbeitgeberInnen oder ArbeitsvermittlerInnen auftreten, sollten arbeitsrechtliche Standards nicht umgehen dürfen.
- Aufgrund der dynamischen Entwicklung infolge der digitalen Plattformlogik – mit der Plattform als vermeintlichem Vermittler einerseits und AnbieterInnen und NachfragerInnen andererseits – kommt es zu einem teilweise nicht regulierten sektoralen Wandel, der auch mit der Verschiebung von Wertschöpfungsketten einhergeht. Es braucht gegenüber den traditionellen Unternehmen in derselben Geschäftstätigkeit eine Gleichbehandlung: Plattformen, die zum Beispiel Übernachtungsmöglichkeiten vermitteln, sollen wie AnbieterInnen von Übernachtungsmöglichkeiten behandelt werden und nicht wie IT-Unternehmen.
- Eine Regulierung von Plattformunternehmen und Schaffung von Transparenz würde sich auch mittelbar positiv auf die Arbeitsbedingungen auswirken: Nationalen Regierungen, Behörden und Sozialpartnern würde es dadurch ermöglicht, den Sektor und etwaige problematische Entwicklungen evidenzbasiert zu beobachten und gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen.

In Hinblick auf die Funktionsweise digitaler Plattformen möchte die AK die Problematik hervorheben, dass viele Plattformunternehmen aufgrund ihres Geschäftsmodells (wenig Beschäftigte, geringe Umsätze bei teilweise hohen Profitmargen) – immanent zu klein sind, um Jahresabschlüsse im nationalen Firmenbuch veröffentlichen zu müssen.

Daher erscheint es notwendig, dass digitale Plattformanbieter, die in mehreren europäischen Ländern aktiv sind, ab einem bestimmten Schwellenwert (bezogen auf die Anzahl von PlattformteilnehmerInnen oder das Transaktionsvolumen) ihre wirtschaftlichen und sozialen Daten (etwa Jahresabschlüsse) auch auf nationaler Ebene veröffentlichen müssen, sofern sie im entsprechenden Mitgliedstaat aktiv tätig sind.

Diese Transparenzforderung erscheint für die AK als Grundlage für eine gewerbe- und steuerpolitische Fassbarkeit des Phänomens unabdingbar. Es sollte, unabhängig vom formellen Standort, eine Gewährleistung der Kooperation von digitalen Plattformunternehmen und den zuständigen Behörden geben. Schließlich geht aufgrund der essentiellen Anpassung der Publizitätspflichten für Plattformunternehmen auch eine bessere steuerliche Kontrolle einher, sodass bessere Transparenzregelungen eine essentielle Grundlage und Datenbasis für bessere soziale Absicherungen von atypisch Beschäftigten sind.

Weißbuch zur künstlichen Intelligenz (KI)

Das Ziel, ein „Ökosystem für Exzellenz und Vertrauen im Bereich der KI, das auf europäischen Werten beruht“ zu schaffen, ist unterstützenswert. Leider fehlen konkretere Angaben, wie dies erreicht werden soll.

Zu begrüßen ist, dass der Begriff „kritische Systeme“, bei denen strengere Kriterien für die Anwendung von KI gelten sollen, weit gefasst ist und damit fast alle Bereiche der öffentlichen Infrastruktur, öffentlicher Dienstleistungen und des gesellschaftlichen Lebens (wie Arbeitsplätze) umfasst. Positiv ist auch, dass explizit auf Diskriminierungsfreiheit, die Transparenz und Erklärbarkeit von Algorithmen sowie Haftungsfragen verwiesen wird. Begrüßenswert ist auch, dass KonsumentInnen die Möglichkeit haben sollen, bei automatisierten Entscheidungsprozessen Korrekturen bzw. Überprüfungen verlangen zu können. Zudem soll das Prinzip „Security and Safety by default“ bei KI eingeführt werden, was ganz im Sinne des VerbraucherInnenschutzes ist.

Was aus Sicht der AK jedoch fehlt, sind Regelungen zu Datenschutzfragen im Zusammenhang mit KI bzw. Algorithmen. Gerade bei KI und algorithmischen Entscheidungsprozessen werden große Datenmengen verarbeitet, bei denen die Aufrechterhaltung eines hohen Datenschutzniveaus notwendig ist.

Aus verkehrspolitischer Sicht betont die AK die weitreichenden Auswirkungen, die das

automatisierte Fahren auf die Beschäftigung im Verkehrswesen haben wird. Festzuhalten ist dabei, dass die Automatisierung nicht nur Pkw, sondern alle Verkehrsträger, angefangen von der U-Bahn über die Eisenbahn bis zum Lkw betrifft. Wichtige Weichenstellungen bei automatisierten Fahrzeugen sind bereits vorgenommen worden. Automatisierung braucht demokratisch legitimierte und durch die Politik vorgegebene Rahmenbedingungen und muss der Prämisse, ein nachhaltigeres Verkehrssystem zu schaffen, untergeordnet werden.

Bezüglich der Macht der Daten im Gesundheitsbereich sind aus der Sicht der AK strikte Regeln beim Einsatz von digitalen Technologien und KI notwendig, die die Versicherten schützen und Fortschritte im Gesundheitssektor bringen.

Ein zentraler Punkt der deutlich zu kurz kommt, ist insbesondere der ArbeitnehmerInnenaspekt. Die AK unterstreicht, dass gerade für ArbeitnehmerInnen ein hohes Schutzniveau gelten muss. Denn gerade die Arbeitswelt ist stark mit digitalen Diensten konfrontiert. Die betriebliche und die überbetriebliche Mitbestimmung bei der Entwicklung, der Einführung und der Anwendung künstlicher Intelligenz muss gesichert sein, wird in der Mitteilung jedoch nicht erwähnt.

Transparenz, Überprüfbarkeit, Haftungsfragen und Korrekturmöglichkeiten sind jedoch ebenso aus ArbeitnehmerInnensicht relevant, wenn KI und Algorithmen zum Einsatz kommen (zum Beispiel bei Auswahlprozessen von Jobsuchenden) und muss Eingang in die Mitteilung finden.

Zu Punkt B: Eine faire und wettbewerbsfähige Wirtschaft

Die Kommission trifft eine wesentliche Feststellung, nämlich, dass Plattformen nicht nur kommerziell eine große Bedeutung einnehmen, sondern dass die Bedeutung dieser Online-Angebote weit darüber hinausgeht und sie die Funktion eines Gatekeepers wahrnehmen. Die Online-Plattformen verwalten Räume der öffentlichen Meinungsbildung mit bedeutenden Auswirkungen auf die Bedingungen unter denen Politik gemacht wird. In den sozialen Medien kommt es immer wieder zur Verbreitung von „Fake News“ – also gefälschten Inhalten, Verschwörungstheorien und Scheinfakten. Die Kommission muss daher dringend Maßnahmen ergreifen, die einem derartigen Missbrauch in den sozialen Medien ein Ende setzen.

Europäische Datenstrategie

Die AK fordert einen Rechtsrahmen, der sicherstellt, dass bei der Anwendung digitaler Technologien in der Arbeitswelt die Rechte der Beschäftigten geschützt werden und nicht zu einer Verletzung der Privatsphäre oder der Würde der Arbeitskräfte führt. Zu vermeiden ist insbesondere auch, dass es durch den Einsatz von digitalen Technologien zu verschärften Diskriminierungen in der Arbeitswelt kommt – beispielsweise durch die Verwendung von Software im Personalwesen, die zu diskriminierenden Personalentscheidungsprozessen führen kann.

Recht auf Weiterbildung und Qualifizierung verankern

Angesichts der großen Notwendigkeit der Weiterbildung im Sinne des lebenslangen Lernens vor dem Hintergrund des digitalen Wandels in der Arbeitswelt sollte ein genereller Rechtsanspruch auf Weiterbildung und Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung – auch für Arbeitssuchende – festgelegt werden. Zudem sollten ein gesetzlich verankerter Rechtsanspruch für ArbeitnehmerInnen auf ein Mindestausmaß an Weiterbildung im Rahmen der Arbeitszeit – zB im Ausmaß der wöchentlichen Normalarbeitszeit pro Jahr – sowie ein Rechtsanspruch auf bezahlte Bildungskarenz bzw -freistellung festgelegt werden.

Fairen Wettbewerb der Digitalindustrie sichern

Für Unternehmen der digitalen Industrie müssen die gleichen Wettbewerbsbedingungen gelten wie für Betriebe der traditionellen Wirtschaft. Das gilt für Arbeitsrechtsbestimmungen, den VerbraucherInnenschutz, steuerrechtliche Regelungen, aber auch für alle anderen gesellschaftspolitisch relevanten Normen, die sonst zu einer Wettbewerbsverzerrung zwischen der Online- und der Offline-Industrie führen könnten.

Sektorspezifische ex-ante Regelungen sind aus Sicht der AK für marktdominante Internet-Plattformen ergänzend zum bestehenden Wettbewerbsrecht dringend erforderlich. Damit soll gewährleistet werden, dass die „**Spielregeln**“ **proaktiv** auf zwei- bzw mehrseitigen Märkten festgelegt sind, um den Anforderungen der Digitalisierung gerecht zu werden.

Damit einhergehend fordert die AK die **Schaffung von Regulierungsbehörden auf europäischer und nationaler Ebene**, die eine **ex-ante Aufsicht** bei den Internet-Plattformen vornimmt. Nur so können wesentliche Ziele wie eine offene demokratische und nachhaltige Gesellschaft, eine faire und

wettbewerbsfähige Wirtschaft, die Gewährleistung, dass die Technologie im Dienst des Menschen steht, erreicht werden. Diese Zielsetzungen sollen im Digital Services Act zudem auch explizit verankert sein. **Ex-ante Regelungen** sind zudem im Rahmen der Entwicklung **Digitaler Innovationszentren** und **KI** in Bezug auf Datenzugang für Dritte und Kontrolle der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften erforderlich sowie bei der **Einrichtung von Streitbelegungsmechanismen**. Gefordert wird eine europäische Richtlinie zur ex-ante Regulierung marktdominanter Internet-Plattformen analog der Regulierung klassischer Infrastrukturen.

Unternehmensbesteuerung im 21. Jahrhundert

Die Kommission weist zurecht darauf hin, dass die veralteten Körperschaftsteuervorschriften häufig dazu führen, dass Gewinne nicht oder nicht dort besteuert werden, wo sie anfallen, wodurch es zu Wettbewerbsverzerrungen kommt. Eine Mitteilung zur Unternehmensbesteuerung im 21. Jahrhundert soll veröffentlicht, die Arbeiten der OECD berücksichtigt werden.

Den Ankündigungen müssen allerdings auch tatsächliche Maßnahmen folgen, denn die Auswirkungen der nicht mehr zeitgemäßen Regelungen zur Unternehmensbesteuerung sind schon die längste Zeit hinlänglich bekannt. Große multinationale Konzerne haben eine um durchschnittlich 30 % geringere Gewinnsteuerbelastung als ausschließlich national tätige Unternehmen. Die Körperschaftsteuerbelastung der Unternehmen der digitalen Wirtschaft ist nur halb so hoch wie jene der traditionellen Wirtschaft. Das führt zu Wettbewerbsverzerrungen innerhalb des Binnenmarktes, die nicht zu rechtfertigen sind. Die Europäische Union war in den letzten Jahren weltweit der Wirtschaftsraum mit dem stärksten Steuerwettbewerb – Stichwort „race-to-the-bottom“. Die Steuerbelastung hat sich dadurch zu Lasten der weniger mobilen Faktoren Arbeit und Konsum verschoben, was sowohl aus Wachstums-, Beschäftigungs- und Verteilungsgesichtspunkten problematisch ist und die Steuereinnahmen der Mitgliedstaaten dauerhaft gefährdet.

Die längst überfällige Einführung der Gemeinsamen Konsolidierten Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage (GKKB) – die Richtlinienvorschläge dazu liegen schon seit Oktober 2016 vor – verknüpft mit einem Mindeststeuersatz muss ein zentraler Bestandteil eines funktionierenden Binnenmarktes sein. Dabei sind die Maßnahmen der OECD zu berücksichtigen. Seitens der OECD wurden Maßnahmen im

Rahmen des BEPS-Projekts zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit der digitalen Wirtschaft angekündigt. Zum einen sollen die Besteuerungsrechte zwischen den Staaten neu aufgeteilt werden (Pillar 1) und zum anderen soll ein weltweiter Mindeststeuersatz (Pillar 2) eingeführt werden. Trotz der anfänglich ambitionierten Ziele, entsteht mittlerweile der Eindruck, dass eine zufriedenstellende Lösung bis Ende 2020 immer unwahrscheinlicher wird. Die AK fordert daher, dass die Kommission und insbesondere die einzelnen Mitgliedstaaten den Druck auf OECD-Ebene erhöhen, damit bis Ende 2020 tatsächlich geeignete Maßnahmen vorgelegt werden.

Zu Punkt C: Eine offene demokratische und nachhaltige Gesellschaft

Hinsichtlich der Pläne zur elektronischen Identität (eID) fordert die AK unbedingt die Einbindung der ArbeitnehmerInnenvertretungen. Die Marktmacht der großen Internet- und Tech-Unternehmen muss durch entsprechende Maßnahmen und Instrumente reguliert werden.

Die AK begrüßt, dass die Chancen und Risiken der Digitalisierung in Bezug auf Klimaschutz, Nachhaltigkeit und Kreislaufwirtschaft direkt angesprochen werden. Die konkrete Ausgestaltung dieser Initiativen kann freilich erst beurteilt werden, wenn diese vorliegen. Bei den Vorhaben für nachhaltige Rechenzentren fällt auf, dass vorerst kein Zeitplan angegeben wird.

Vertiefung des Binnenmarktes - Gesetz über digitale Dienstleistungen

Wie die Kommission andeutet, bedarf es neuer Vorschriften zur Vertiefung des Binnenmarktes für digitale Dienste. Die AK fordert wie weiter oben beschrieben, klare Regeln hinsichtlich der Pflichten gegenüber der Beschäftigten von Online-Plattformen, gleiche Wettbewerbsbedingungen gegenüber Unternehmen der traditionellen Industrie und ein hohes VerbraucherInnenschutzniveau, um das Vertrauen der KonsumentInnen in die digitale Wirtschaft zu sichern. Die Kernforderungen der AK sind auch in einem Schreiben an das EU-Parlament nachzulesen.³

Fußnoten

- 01** Vgl. OECD (2015), In It Together: Why Less Inequality Benefits All, Paris: OECD Publishing 3.
- 02** Vgl. Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Juni 2017 zu einer Europäische Agenda für die kollaborative Wirtschaft (2017/2003(INI)), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52017IP0271>
- 03** Vgl. Initiativbericht des Europäischen Parlaments zum Gesetz über digitale Dienstleistungen, 15. Mai 2020, <https://www.akeuropa.eu/de/initiativbericht-des-europaeischen-parlaments-zum-gesetz-ueber-digitale-dienstleistungen>



Kontaktieren Sie uns!

In Wien:

Frank Ey

T +43 (0) 1 501 651 2768
frank.ey@akwien.at

In Brüssel:

Alice Wagner

T +32 (0) 2 230 62 54
alice.wagner@akeuropa.eu

Bundesarbeitskammer Österreich

Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien, Österreich
T +43 (0) 1 501 65-0

www.arbeiterkammer.at

AK EUROPA

Ständige Vertretung Österreichs bei der EU
Avenue de Cortenbergh 30
1040 Brüssel, Belgien
T +32 (0) 2 230 62 54

www.akeuropa.eu

Über uns

Die Bundesarbeitskammer (AK) ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 3,8 Millionen ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts- und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler sowie auch auf der Brüsseler EU-Ebene. Darüber hinaus ist die Bundesarbeitskammer Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft. Die AK ist im EU-Transparenzregister unter der Nummer 23869471911-54 registriert.

Die Aufgaben des 1991 eröffneten AK EUROPA Büros in Brüssel sind einerseits die Repräsentation der AK gegenüber europäischen Institutionen und Interessensorganisationen, das Monitoring von EU-Aktivitäten und die Wissensweitergabe von Brüssel nach Österreich, sowie gemeinsam mit den Länderkammern erarbeitete Expertise und Standpunkte der Arbeiterkammer in Brüssel zu lobbyieren.